

Datum: 26.10.2021

Az.: zs / mz

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2021
2.	Rat der Stadt Bergkamen	25.11.2021

Betreff:

Erlass einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 für die Stadt Bergkamen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung Ulrich Beigeordneter und Stadtkämmerer	
---	--

Amtsleiter Marquardt	Sachbearbeiterin Zschau	StA 30 Stratesteffen
---------------------------------	------------------------------------	---------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer der Stadt Bergkamen in der Form, wie sie als **Anlage 1** beigefügt ist.

Sachdarstellung:

Nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes und des Grundsteuergesetzes sind die Hebesätze jährlich durch die heheberechtigten Kommunen festzusetzen. Die Hebesätze werden deklaratorisch auch in der Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres genannt.

Ein interkommunaler Vergleich auf Kreisebene bezüglich der Hebesätze stellt sich wie folgt dar:

Gemeinde / Stadt:	2021 Grundsteuer A	2021 Grundsteuer B	2021 Gewerbesteuer
Bergkamen	350 %	670 %	480 %
Bönen	655 %	940 %	475 %
Fröndenberg	340 %	695 %	465 %
Holzwickede	350 %	560 %	460 %
Kamen	440 %	690 %	470 %
Lünen	390 %	760 %	490 %
Schwerte	740 %	880 %	490 %
Selm	600 %	825 %	485 %
Unna	447 %	843 %	481 %
Werne	400 %	665 %	445 %

Die Höhe des hiesigen Gewerbesteuersatzes beläuft sich seit dem 01.01.2015 auf 480 %.

Seit dem 01.01.2015 beläuft sich der Hebesatz für die Grundsteuer A auf 350 % und für die Grundsteuer B auf 670 %.

Eine Veränderung der vorgenannten Hebesätze mit Wirkung zum 01.01.2022 ist nicht vorgesehen.